



## Ergebnisbericht der 97. Sitzung des IFRS-Fachausschusses

vom 9. Februar 2021

**Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der 97. IFRS-FA-Sitzung behandelt:**

- IASB ED/2020/4 Lease Liability in a Sale and Leaseback
- IASB Request for Information PiR IFRS 10-12

### IASB ED/2020/4 Lease Liability in a Sale and Leaseback

Der IFRS-FA erörterte erneut den Inhalt des am 27. November 2020 vom IASB veröffentlichten Entwurfs eines Änderungsstandards zu IFRS 16 *Leases* (ED/2020/4 *Lease Liability in a Sale and Leaseback*) sowie die vom IFRS-FA in seiner 95. Sitzung erwogene Alternative.

Die vom IASB vorgeschlagenen Regelungen wurden von den Mitgliedern des IFRS-FA als zu komplexer Lösungsversuch zur Verhinderung der vollständigen Gewinnrealisierung bei *Leasebacks* mit vollständig variablen Zahlungen angesehen und daher weiterhin nicht unterstützt.

Nach Ansicht des IFRS-FA sei es sinnvoller, dieses Thema im Rahmen des ausstehenden *Post-implementation Review* (PiR) zu IFRS 16 zu erörtern, da es sich um ein in Teilen unge-

regeltes Themenfeld handelt und im Zuge des PiR eine einheitliche Konzeption für „normale“ Leasingverhältnisse sowie aus *Sale and Leaseback*-Transaktionen resultierende Leasingverhältnisse erarbeitet werden könnte.

Sollte aufgrund der unvollständigen Regelungen des Standards und der festgestellten *diversity in practice* jedoch bereits vor dem PiR eine (ggf. auch nur kurzfristige) Lösungsmöglichkeit durch den IASB vorgesehen werden, so sollte diese deutlich einfacher als die Vorschläge des ED ausfallen.

Als Alternative schlug der IFRS-FA die Abgrenzung des auf den zurückbehaltenen Anteil am Nutzungsrecht entfallenden Gewinns über die erwartete Laufzeit des *Leaseback*-Vertrags vor. In diesem Falle kämen sowohl für die Abbildung des aus dem *Leaseback* resultierenden Nutzungsrechts als auch der resultierenden Leasingverbindlichkeit die allgemeinen Regelungen zur Erst- und Folgebewertung gem. IFRS 16 zur Anwendung, an denen auch keine Änderungen notwendig wären. Ergänzend wäre zudem separat die Abgrenzung des zum Zeitpunkt des *Sale and Leaseback* ermittelten „zu viel“ erfassten Gewinns, im Sinne eines *deferred income*, linear über die erwartete (ggf. später modifizierte) Laufzeit des *Leaseback* vorzunehmen. Neben der damit erreichbaren deutlichen Komplexitätsreduzierung entspräche dieser Vorschlag

nach Ansicht des IFRS-FA dem für die Berichterstattung intendierten *true and fair view* und würde zudem besser entscheidungsnützliche Informationen zur Verfügung stellen.

Auf Basis der Erörterungen soll ein entsprechender Entwurf der DRSC-Stellungnahme vorbereitet und in einer der nächsten Sitzungen des IFRS-FA erörtert werden.

---

## **IASB Request for Information PIR IFRS 10-12**

Der IFRS-FA setzte seine Erörterung des vom IASB zur Konsultation gestellten *Request for Information* zum Post-implementation Review von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 fort. Im Fokus der Diskussion standen dabei die vom IASB veröffentlichten Fragen zu IFRS 11 *Gemeinsame Vereinbarungen* und IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen*.

Der IFRS-FA stellte fest, dass die vom IASB im RfI adressierten Fragestellungen Gegenstand von mehreren Agendaentscheidungen des IFRS IC waren. Der IFRS-FA regte daher an, dem IASB zu empfehlen, die Agendaentscheidungen im Bereich von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 dahingehend zu würdigen, ob diese zusätzliche Anwendungsleitlinien beinhalten, die als Klarstellung in die Standards zur Konsolidierung aufgenommen werden sollten.

Insgesamt sei jedoch festzustellen, dass sich im Zuge der Anwendung von IFRS 11 in der Praxis Lösungen für die im RfI zur Diskussion gestellten Bilanzierungsfragen entwickelt und durchgesetzt haben, sodass keine nachhaltigen Anwendungsprobleme benannt werden können, die vom IASB im Wege eines Standardsetting zu adressieren wären.

Gleichwohl sei der Wunsch nach einer Reduzierung der Komplexität der Regelungen nachvollziehbar. Der IFRS-FA diskutierte daher den von Stakeholdern geäußerten Wunsch nach Vereinfachungen der Regelungen zur Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen gem. IFRS 11.B15. Ein vorläufiger Vorschlag zur Vereinfachung der Beurteilung, ob eine gemeinschaftliche Tätigkeit

oder ein Gemeinschaftsunternehmen vorliegt, könne bspw. darin bestehen,

- gemeinsame Vereinbarungen, die in der Rechtsform eines eigenständigen Vehikels aufgebaut sind, grundsätzlich als Gemeinschaftsunternehmen zu klassifizieren und
- Rückausnahmen von dieser Klassifizierung als Gemeinschaftsunternehmen bspw. für gemeinsame Vereinbarungen, die hauptsächlich auf die Belieferung der Parteien mit Produktionsergebnissen ausgerichtet sind (iSv IFRS 11.B31), zu definieren.

Der IFRS-FA wird seine Diskussion in der nächsten Sitzung fortsetzen.

### **Impressum:**

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Tel 030-206412-0  
Fax 030-206412-15  
Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

### **Haftung/Copyright:**

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2021 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten